

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz

Während in allen Medien heftig über das nächste Haushaltsgesetz spekuliert wird, wurde am 24. Oktober eine Eilverordnung erlassen, welche als Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz (decreto collegato alla finanziaria) bereits mit obigem Datum in Kraft getreten ist. Die Verordnung muss aber noch durch Gesetz im Parlament ratifiziert werden, es könnten sich also noch (kleinere) Änderungen ergeben.

Die wichtigsten Punkte betreffen sicherlich den „Condono“, der als pace fiscale – Steuerfrieden publiziert wurde und sehen in Stichworten wie folgt vor:

#### **Begünstigte Abfindung von Erhebungsprotokollen (PVC)**

Die innert 24.10.2018 zugestellten Erhebungsprotokolle (zumeist der Finanzwache) können durch Zahlung der festgestellten Steuern, aber ohne Zinsen und Strafen abgegolten werden. Es handelt sich um Nachschätzungen im Bereich Einkommenssteuer Irpef und Ires, Irap, MwSt., Sozialabgaben Inps, Ivie, Ivafe.

Sofern die Beanstandungen begründet sind, handelt es sich sicherlich um eine interessante Möglichkeit zur kostengünstigen Abfindung der Nachprüfung. Sollten die Beanstandungen hingegen unbegründet sein bzw. sollte man gute Argumente dagegen aufbringen, kann es günstiger sein, auf diesen Steuerfrieden zu verzichten und den „normalen“ Weg der Verteidigung zu gehen.

Es ist im Einzelfall abzuwägen.

Die Bezahlung der begünstigten Abfindung muss innert 31.5.2019 erfolgen, und zwar in einziger Rate oder als erste (von bis zu 20 trimestralen) Raten.

#### **Begünstigte Abfindung von Feststellungsbescheiden (avvisi di accertamento)**

Die innert 24.10.2018 zugestellten Feststellungsbescheide (zumeist der Agentur der Einnahmen) können ebenfalls ohne Strafen und Zinsen, also durch alleinige Zahlung der festgestellten höheren Steuern abgefunden werden. Das selbe gilt für die Vorladungen für den Steuervergleich (contradditorio) und den Steuervergleich selbst. Auch hier hat man den gesamten Bescheid als solchen abzufinden, und es gelten ähnliche Überlegungen wie oben angeführt.

Die Abfindung hat allerdings innert 30 Tagen ab Begleitverordnung, also mithin innert 23.11.2018 zu erfolgen (außer die Einreichung der Rekurse ist noch später möglich – in

diesen Fällen gilt letzterer Termin). Es kann durchaus sein, dass dieser sehr eng gesetzte Termin mittels Umwandlungsgesetz neu festgesetzt wird. In diesen Fällen besteht aber absoluter Handlungsbedarf und es gilt, keine Zeit zu verlieren.

Für die Zahlung ist auch hier eine Ratenzahlung bis zu 20 trimestralen Raten möglich.

Für Amateursportvereine gibt's sogar Sonderregelungen, mit besonders günstigen Abschlagszahlungen.

### **Dritte Neuauflage der „Verschrottung der Steuerzahlkarten“ (rottamazione dei ruoli)**

All jenen, die mit der Zahlung der Steuerzahlkarten in Rückstand geraten sind, haben die Möglichkeit, eine neue Ratenzahlung zu beantragen und wiederum nur die Steuern, ohne Zinsen und Strafen, nachzuzahlen.

Die Begünstigung gilt für Steuerzahlkarten, welche bis zum 31.12.2017 zugestellt wurde. Auf jeden Fall kann es durchaus interessant sein, auch laufende Ratenzahlungen einer Neuberechnung zu unterziehen und dadurch eventuell die noch in den Raten enthaltenen Strafen und Zinsen einzusparen.

Wie empfehlen daher allen, die sich einer dementsprechenden Situation befinden, sich bei uns zu melden um eine diesbezügliche Konvenienz zu eruieren.

Darüber hinaus werden Steuerzahlkarten mit einer Restschuld unter einem Betrag von 1.000 €, die dem Steuereintreiber (Equitalia) im Zeitraum 1.1.2000 – 31.12.2010 übertragen wurden, gelöscht.

### **Begünstigte Abfindung bestehender Steuerstreitverfahren**

Vor dem Steuergericht noch anhängige Verfahren können begünstigt abgefunden werden, wobei je nach Instanz verschieden hohe Abschläge vorgesehen sind.

Auch dies kann unter Umständen eine interessante Möglichkeit darstellen, alte Streitigkeiten mit dem Fiskus zu beenden.

### **Nachmeldungen für alte Steuerjahre (integrativa speciale)**

Es ist möglich, bereits abgegebene Steuererklärungen mit zusätzlichen Einkommen zu integrieren und auf diese zusätzlichen Einkommen eine begünstigte Sondersteuer von 20% für Ires/Irpef und Irap (sowie, falls geschuldet, die MwSt.) zu zahlen. Man kann aber höchstens 100.000 € nachmelden, und dies auch nur innert einer Obergrenze von 30% der bereits erklärten Einkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Meran, November 2018

**Kanzlei CONTRACTA**